

**Altersermäßigung und 25. Deputatsstunde 2003 bis 2006,
Abschließende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Leider keine
Nachgewährung**

Im April 2003 wurde vom Kultusministerium die Altersermäßigung der 55 bis 60-jährigen Lehrkräfte gestrichen. Ab Sommer wurde das Deputat für Lehrkräfte des Höheren Dienstes (GY und BS) auf 25 Wochenunterrichtsstunden erhöht. Gleichzeitig erhielten diese Lehrkräfte und nur diese mit 55 bis 60 Jahren wieder eine Stunde Altersermäßigung. Alle Hauptpersonalräte wurden bei diesen Regelungen damals nicht beteiligt. Der Hauptpersonalrat GHRS zog damals mit der Unterstützung des GEW-Rechtsschutzes dagegen vor Gericht und obsiegte 2006 in letzter Instanz beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Darauf holte das Kultusministerium 2006 die Beteiligungsverfahren nach und ließ es zunächst im Rahmen seines Letztentscheidungsrechts danach bei den Regelungen. Die Verhandlungen insbesondere der GEW in der Folge verhinderte inzwischen die erneut beabsichtigte Streichung der Altersermäßigung der 55-bis 60-jährigen und führte inzwischen zu der jetzigen Regelung ab 58 und zu zusätzlichen Mitteln für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von Lehrkräften.

Da eine ohne vorgeschriebene Beteiligung des Personalrats entstandene und verfügte Regelung rechtsunwirksam sein könnte forderte die GEW 2006 alle Betroffenen auf, Nachgewährungsanträge zu stellen.

In der letzten b&w berichteten wir, dass die unter GEW-Rechtsschutz geführten und von der Bezirksrechtsschutzstelle Nordwürttemberg betreuten Musterverfahren in der 3. und letzten Instanz beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jetzt zugestellten Entscheidung (2 B 64.09) leider entschieden, dass kein Nachgewährungsanspruch besteht. Das Bundesverwaltungsgericht ist in dieser Frage mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Auffassung, dass „das Mitbestimmungsverfahren der schulischen Hauptpersonalräte mit Wirkung für die Vergangenheit nachgeholt werden konnte. Der Fehler sei somit rückwirkend geheilt. Für eine Nachgewährung fehle es an einer Rechtsgrundlage“.

Damit ist entschieden, dass eine Rechtsvorschrift wirksam ist auch wenn die vorgeschriebene Personalratsbeteiligung nicht erfolgt ist. Anders als bei der fehlenden Personalratsbeteiligung bei einer personellen Einzelmaßnahme (bspw. Kündigung) verhindert bei Rechtsvorschriften die fehlende Beteiligung nicht die Wirksamkeit. – Es kann deshalb jetzt nur noch empfohlen werden, die damals auf Empfehlung des GEW-Rechtsschutzes gestellten Anträge und eingelegten Widersprüche zurückzunehmen, wenn das jeweils zuständige Regierungspräsidium dazu im Einzelfall schriftlich auffordern sollte oder ankündigt einen abweisenden Widerspruchsbescheid zu verfügen.

Verena König
GEW-Bezirksrechtsschutzstelle Nordwürttemberg